Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1277

Antrag

der Abgeordneten Bauknecht, Dr. Schmidt (Gellersen), Walter und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Abwicklung des Reichsnährstandes und seiner Zusammenschlüsse

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Abwicklung des Reichsnährstandes und seiner Zusammenschlüsse vom 23. Februar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 119) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

   „Bis zur Beendigung der Abwicklung gelten sie als öffentliche Rechtsträger für Zwecke der Abwicklung und insoweit als fortbestehend, als sie Schuldner von Steuern, Beiträgen und Gebühren sind."

2. § 12 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Der Abwickler hat, sofern nicht gemäß § 13 ein Anspruch einer anderen Einrichtung gegeben ist, nach Anhörung des Beirats Gegenstände des Verwaltungsvermögens im Sinne des Artikels 135 Abs. 2 des Grundgesetzes als Eigentum eines Landes oder einer bis zum Inkrafttreten des Gesetzes errichteten sonstigen juristischen Person des öffentlichen Rechts festzustellen, dem Eigentümer herauszugeben und, soweit es sich um Grundstücke handelt, die Berichtigung der öffentlichen Bücher zu veranlassen."

3. § 16 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „Er hat anschließend aus dem nicht nach §§ 12 und 13 herausgegebenen Vermögen, soweit es nicht zur Erfüllung der in Absatz 2 bezeichneten Ansprüche benötigt wird, die sonstigen Ansprüche ganz oder soweit das Vermögen nicht ausreicht, anteilig zu erfüllen."

4. In § 22 Abs. 1 werden die Worte „und nicht nach Artikel 135 Abs. 2 des Grundgesetzes auf einen anderen Rechtsträger übergegangen sind" gestrichen.

Artikel II

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1961 in Kraft.

Bonn, den 24. Mai 1963

Bauknecht	**Krug**	**Frehsee**
Balkenhol	**Dr. Pflaumbaum**	**Dr. Roesch**
Ehnes	**Dr. Reinhard**	**Saxowski**
Dr. Frey (Bonn)		**Schmidt (Würgendorf)**
Hösl	**Dr. Schmidt (Gellersen)**	**Seither**
Klinker	**Bading**	
		Walter

Begründung umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Begründung

Der beschleunigten Abwicklung des Reichsnährstandes und seiner Zusammenschlüsse stehen einige bei der Durchführung des Gesetzes aufgetretene Zweifel im Wege, die das Änderungsgesetz zur Vermeidung langwieriger Rechtsstreitigkeiten beseitigen will.

Zu Artikel I

Der neugefaßte **§ 1 Satz 3** entspricht wörtlich dem § 31 des Entwurfs eines Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes — Drucksache IV/822. Nach der amtlichen Begründung (Tz. 69, 16 Abs. 2) wird fingiert,

> „daß die Rechtsträger, die infolge ihrer Auflösung durch § 1 Abs. 1 nur noch als Vermögensträger fortbestehen würden, als öffentliche Rechtsträger fortbestehen, und zwar für Zwecke der Abwicklung und der Steuern, Beiträge und Gebühren, zu deren Zahlung sie anderenfalls verpflichtet wären. Sie genießen damit auch im Abwicklungsstadium die steuerlichen Vorteile der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, so daß eine Belastung der Liquidationsmasse durch zusätzliche Abgaben zu Lasten der Gläubiger vermieden wird. Es besteht außerdem noch die Möglichkeit, im Rahmen der Abwicklung erforderliche hoheitliche Funktionen auszuüben".

§ 12 Abs. 1 in der Fassung des Entwurfs formuliert den Vorbehalt „soweit § 13 nichts anderes bestimmt" klarer durch den Vorbehalt „sofern nicht gemäß § 13 ein Anspruch einer anderen Einrichtung gegeben ist". Dadurch wird erreicht, daß der Abwickler bei allen Gegenständen des Verwaltungsvermögens von dem § 12 ausgehen kann, sofern er sie nicht an eine andere besserberechtigte Einrichtung des § 13 herausgeben muß.

Die Neufassung des **§ 16 Abs. 3 Satz 2** holt lediglich eine bei der Verabschiedung des Gesetzes versehentlich unterlassene redaktionelle Anpassung an den § 13 dadurch nach, daß auch nach § 13 kraft Gesetzes entstandenes Eigentum nicht zu „übertragen" sondern „herauszugeben" ist.

In **§ 22 Abs. 1** soll nach dem Entwurf der Satzteil „und nicht nach Artikel 135 Abs. 2 des Grundgesetzes auf einen anderen Rechtsträger übergegangen sind" als entbehrlich und zur größeren Klarheit gestrichen werden, da dann die Rechtsfolgen der auf Artikel 135 Abs. 2 und 4 GG gestützten §§ 12 und 13 eindeutig aufgezeigt werden. Es wird ferner die Vorstellung beseitigt, daß diejenige Länder, die auf Grund der Kontrollratsdirektive Nr. 50 usw. als Eigentümer einer Liegenschaft des Reichsnährstandes oder seiner Zusammenschlüsse im Grundbuch eingetragen wurden, bessergestellt sind als die anderen Länder.

Artikel III

des Entwurfs will das Änderungsgesetz mit Wirkung vom 1. April 1961 in Kraft treten lassen, um in Übereinstimmung mit dem Inkrafttreten des Abwicklungsgesetzes gleichartige Fälle gleichmäßig behandeln zu können.